

Anleihebedingungen der AGT Solartainer Anleihe Mali I 6,5% Zins 2017/2032 nach Durchführung der Änderungen der Anleihebedingungen November 2020

Die Africa GreenTec Asset GmbH („**Emittentin**“), Kleinostheim, emittiert eine Schuldverschreibung im Nennbetrag von bis zu EUR 10.000.000,00 (in Worten: Euro zehn Millionen) die „AGT Solartainer Anleihe Mali I 6,5% Zins 2017/2032“ (nachfolgend auch die „**Anleihe 2017/2032**“), eingeteilt in bis zu 10.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend). Die Mindestzeichnungshöhe beträgt EUR 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend). Im Folgenden wird jede einzelne Schuldverschreibung als „**Teilschuldverschreibung**“ und der Nennbetrag einer einzelnen Schuldverschreibung als "**Nennwert der Teilschuldverschreibung**" bezeichnet.

Der im Nachfolgenden verwandte Begriff „Solartainer“ umfasst sowohl die als Solartainer bezeichneten mobilen Solarkraftanlagen des Herstellers Africa Greentec AG als auch herkömmliche Freiflächenanlagen (PV-Module, Wechselrichter, Speichersysteme, Steuerungskomponenten, etc.) und Stromnetze inkl. Zählern und Hausinstallationen, die von der Emittentin bzw. deren malische Tochtergesellschaft für die Elektrifizierung in Mali eingesetzt werden. Ferner sind von diesem Begriff für die Installation und Wartung von Solaranlagen erforderliche Werkzeuge und Ersatzteile sowie für den Betrieb in Mali erforderliche weitere Hilfsmittel wie z.B. Fahrzeuge umfasst, soweit insgesamt für diese Posten ein Maximalbetrag in Höhe von 10% des ausstehenden Emissionserlöses nicht überschritten wird.

Für die Anleihe 2017/2032 und die einzelnen Teilschuldverschreibungen gelten die folgenden Anleihebedingungen:

§ 1 STATUS, FORM, VERBRIEFUNG

- (1) Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Teilschuldverschreibungen begründen unbedingte, nicht nachrangige und über einen Treuhänder teilbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Die Verwendung des Emissionserlöses wird durch einen Treuhänder gemäß der Bestimmungen des Treuhandvertrages (vgl. § 6 Abs. 1 dieser Anleihebedingungen) überwacht.
- (3) Die Teilschuldverschreibungen der Anleihe 2017/2032 werden über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (die „**Clearstream**“) ausgegeben und bei dieser in einer Globalurkunde verwahrt.
- (4) Die Globalurkunde wird handschriftlich durch eine rechtsgültige Unterschrift des gesetzlichen Vertreters der Emittentin unterzeichnet. Ein Recht auf Ausgabe von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

- (5) „**Anleihegläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderer vergleichbarer Rechte an den Teilschuldverschreibungen.

§ 2 ZINSEN

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Ausstehenden Nennbetrag (wie in § 4 Absatz 2 definiert) verzinst, und zwar vom 1. Dezember 2017 (der „**Zinsbeginn**“) (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 Abs. 2 definiert) (ausschließlich) mit jährlich 6,5 %. Die Zinsen sind jährlich jeweils am 1. Dezember, erstmals am 1. Dezember 2018 („**Erster Zinszahlungstag**“) nachträglich eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) und werden zusammen mit dem jeweiligen Teilnennbetrag (wie in § 4 Abs. 1 definiert) gezahlt.
- (2) Der Zinslauf der Teilnennbeträge der Teilschuldverschreibungen endet am Ende des Tages, der dem Tage vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zur Rückzahlung fällig werden (vgl. § 4 Abs. 1).
- (3) Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit entsprechend § 3 bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils von der Deutschen Bundesbank gemäß § 247 Absatz 2 BGB veröffentlichten Basiszinssatz, mindestens aber zum Anleihezins. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist mit Ausnahme bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (4) Die Zinsen werden jährlich berechnet. Sind Zinsen für einen Zeitraum („**Zinsperiode**“) von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der 30/360 Regel (deutsche kaufmännische Zinsmethode).
- (5) „**Zinsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) sowie jeden folgenden Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

§ 3 ZAHLUNGEN

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unbeding und unwiderruflich, die Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen auf Zinsen im Sinne des § 2 und Rückzahlungen im Sinne des § 4 (gemeinsam die „**Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen**“) bei Fälligkeit in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland auf ein Eigenkonto der Emittentin bei der Zahlstelle i.S.d. § 5 Abs. 1 zu zahlen bzw. zahlen zu lassen. Fallen ein Fälligkeitstag oder ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf

Zahlung vor dem nächsten Zahltag. Dieser nächste Zahltag gilt dann als Fälligkeitstag bzw. Zinszahlungstag im Sinne von §§ 2, 3 und 4. „**Zahltage**“ ist dabei jeder Tag außer einem Samstag oder Sonntag, an dem das System der Clearstream sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) („**TARGET**“) betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.

- (2) Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen zur Zahlung an die Inhaber der Teilschuldverschreibungen im Wege des Systems der Clearstream transferieren lassen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die Zahlstelle entsprechend Abs. 1 zur Verfügung des Systems der Clearstream von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (3) Soweit die Emittentin zur Abführung von Abzug- und Ertragsteuern auf Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen verpflichtet ist, mindern diese jeweils den auszahlenden Betrag. Der Inhaber der Teilschuldverschreibung trägt sämtliche auf die Teilschuldverschreibung entfallenden persönlichen Steuern.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Aschaffenburg Beträge der Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag bzw. dem Tag der Rückzahlung beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 4 RÜCKZAHLUNG

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden am Endfälligkeitstag (1.12.2032) unter Berücksichtigung evtl. durchgeführter Sondertilgungen vollständig getilgt
- (2) Die Emittentin ist berechtigt jährliche Sondertilgungen auf die Anleihe mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen vorzunehmen.

§ 5 DIE ZAHLSTELLE

- (1) Die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lautet wie folgt:

Bankhaus Neelmeyer AG
Am Markt 14 - 16
28195 Bremen.
- (2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere oder zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt während der Laufzeit der

Anleihe 2017/2032 eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

- (3) Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

§ 6 TREUHÄNDER, SICHERHEITEN

- (1) Die Emittentin hat die HmcS Treuhand GmbH, Hannover (der „**Treuänder**“) nach Maßgabe des Mittelverwendungskontroll- und Sicherheitentreuhandvertrages vom 2. November 2017 (der „**Treuhandvertrag**“) zwischen der Emittentin und dem Treuänder zum Mittelverwendungskontroll- und Sicherheitentreuänder bestellt, der die Aufgaben nach diesem § 6 i.V.m. dem Treuhandvertrag wahrnimmt.
- (2) Die Emittentin wird entsprechend den näheren Regelungen des Treuhandvertrages zugunsten des Treuänders die nachfolgend genannten Sicherheiten bestellen. Der Treuänder hält und verwaltet die Sicherheiten und kontrolliert die Verwendung des Emissionserlöses aus der Emission der Anleihe 2017/2032 nach Maßgabe des Treuhandvertrages:
- (a) Sicherungsabtretung sämtlicher gegenwärtiger, bedingter und künftiger Ansprüche der Emittentin gegen Africa GreenTec AG aus und im Zusammenhang mit der Lieferung von mobilen Solarkraftwerken, sogenannte „**Solartainer**“ durch die Africa GreenTec AG an die Emittentin („**Sicherungsabtretung I**“);
- (b) Sicherungsabtretung sämtlicher gegenwärtiger, bedingter und künftiger Ansprüche und Rechte der Emittentin gegen ihre Tochtergesellschaft, die AGT Électrification Rurale S.a.r.l., Republik Mali, aus dem Verkauf und/oder der Vermietung von Solartainern durch die Emittentin an ihre Tochtergesellschaft und/oder ggf. daraus in Darlehen umgewandelte Forderungen, sowie aus der Gewährung von Gesellschafterdarlehen („**Sicherungsabtretung II**“);
- (c) Verpfändung aller gegenwärtigen, bedingten und künftigen Ansprüche und Rechte, die der Emittentin aus den Giroverträgen mit den kontoführenden Banken hinsichtlich der Konten der Emittentin zustehen („**Sicherungskonten**“), auf die gemäß Treuhandvertrag zum einen der valutierende Gesamtnennwert der Anleihe 2017/2032 (abzüglich der unmittelbaren Kosten der Emission) („**Sicherungskonto I**“) und zum anderen die Zahlungen der Tochtergesellschaft aufgrund deren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin aus der Lieferung von

Solartainern und der Gewährung von Gesellschafterdarlehen zu leisten sind („**Sicherungskonto II**“), („**Kontoverpfändungen**“);

- (d) Sicherungsübereignung von Solartainern, soweit diese von der Emittentin und der Africa GreenTec AG im Rahmen der Werksabnahme gemäß § 5 des Rahmenvertrags der Emittentin mit der Africa GreenTec AG vom 16. August 2017 abgenommen worden sind („**Sicherungsübereignung**“).

Die zugunsten des Treuhänders erfolgten Sicherungsabtretungen, die Kontoverpfändungen und die Sicherungsübereignungen werden gemeinsam als „**Sicherheiten**“ bezeichnet.

- (3) Neben dem Halten und Verwalten der Sicherheiten obliegt es dem Treuhänder im Rahmen der Mittelverwendungskontrolle nach Maßgabe des Treuhandvertrags die Einhaltung der Berichts- und Informationsverpflichtungen der Emittentin zu überwachen sowie nach Maßgabe des Treuhandvertrages die Einhaltung der dort geregelten Kennzahlen „Umsatz AGT-ER“ und „Summe Cash-Flüsse von ER an Asset“ zu kontrollieren. Der Treuhandvertrag sieht hierzu quartalsweise Berichts- und Informationspflichten vor. Der Treuhänder gibt nach Maßgabe des Treuhandvertrags weitere Auszahlungen aus dem Sicherungskonto frei, um der Emittentin die Finanzierung des Erwerbs weiterer Solarcontainer zu ermöglichen. Der Treuhänder ist gemäß Ziffer 12.2.1 und 12.2.2 des Treuhandvertrags verpflichtet, eine weitere Mittelfreigabe zu verweigern, wenn die Emittentin insbesondere ihrer Berichts- und Informationsverpflichtung nicht nachkommt oder wenn die tatsächlichen aggregierten Ist-Zahlen aller Solartainer von den Planzahlen wesentlich negativ abweichen (Wesentliche Abweichung) und die Emittentin diese Abweichungen gegenüber dem Treuhänder nicht begründet und innerhalb von 45 Tagen im Rahmen eines Maßnahmenplans dargelegt hat, wie und in welchem Zeitraum die Wesentliche Abweichung behoben werden kann. Der Treuhänder teilt den Anleihegläubigern gemäß § 11 der Anleihebedingungen mit, wenn die Emittentin ihren Berichts- und Informationspflichten gemäß Treuhandvertrag nicht pflichtgemäß nachkommt oder eine Wesentliche Abweichung vorliegt und die Emittentin nicht dem Treuhänder gegenüber die Wesentliche Abweichung begründet und innerhalb von 45 Tagen im Rahmen eines Maßnahmenplans dargelegt hat, wie und in welchem Zeitraum die Wesentliche Abweichung behoben werden kann.
- (4) Den Treuhänder treffen hinsichtlich der Sicherstellung der Aufbringung und der Aufrechterhaltung der Sicherheiten ausschließlich die im Treuhandvertrag ausdrücklich genannten Verpflichtungen.
- (5) Sollte das Treuhandverhältnis mit dem Treuhänder vorzeitig beendet werden, ist die Emittentin verpflichtet, unverzüglich einen neuen Treuhänder zu bestellen.
- (6) Die Sicherheiten werden von der Emittentin zu Gunsten des Treuhänders nur im Außenverhältnis bestellt. Der Treuhänder wird im Außenverhältnis zwar Inhaber der Sicherheiten, verwaltet diese aber im Innenverhältnis ausschließlich für die Anleihegläubiger.

- (7) Die Einzelheiten der Aufgaben, Rechte und Pflichten des Treuhänders und die Einzelheiten der Rechtsbeziehungen zwischen jedem Anleihegläubiger und dem Treuhänder richten sich alleine nach dem zwischen der Emittentin und dem Treuhänder zu Gunsten jedes Anleihegläubigers (teilweise Vertrag zu Gunsten Dritter, § 328 BGB) abgeschlossenen Treuhandvertrags.

§ 7

VORLEGUNGSFRIST, VERJÄHRUNG

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

§ 8

KÜNDIGUNG

- (1) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag zuzüglich (etwaiger) bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:
- (a) **(Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen)** die Emittentin Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitsdatum zahlt; oder
 - (b) **(Zahlungseinstellung)** die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
 - (c) **(Insolvenz u.ä.)** ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder mangels Masse ablehnt, oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt, oder ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist; oder
 - (d) **(unzulässige Aufstockung der Anleihe)** die Anleihe unter Verstoß gegen § 9 Abs. 1 aufgestockt wird; oder
 - (e) **(Nichterfüllung der Berichts und Informationsverpflichtung der Emittentin / Wesentliche Abweichung)** die Emittentin ihrer Berichts- und Informationsverpflichtung nach Ziffer 11.1 und 11.2. des Treuhandvertrages nicht nachkommt oder es zu einer Wesentlichen Abweichung nach Ziffer 11.2. des Treuhandvertrages beim Abgleich des Cash-Flows-Soll-/Ist-Vergleichs kommt und die Emittentin nicht dem Treuhänder gegenüber die Wesentliche Abweichung begründet und nicht innerhalb von 45 Tagen im Rahmen eines Maßnahmenplans dargelegt hat, wie und in welchem Zeitraum die Wesentliche Abweichung behoben werden kann; oder

- (f) (**Mitteilung negativer Umstände**) Mitteilung des Treuhänders gemäß Ziffer 18 Abs. 2 des Treuhandvertrages über Umstände aus Rechtsbeziehungen der Emittentin zu Dritten und verbundenen Unternehmen, die einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Fähigkeit der Emittentin haben können, ihren Verpflichtungen aus der Anleihe 2017/2032 nachzukommen;
- (g) (**Vertragsverletzungen**) es zu wesentlichen Verletzungen der Pflichten der Emittentin aus dem Treuhandvertrag kommt, insbesondere zu Verstößen gegen Verpflichtungen auch aus Ziffer 18 des Treuhandvertrages.
- (2) Soweit der Treuhänder von einem oder auch mehreren unter den in Abs. 1 lit. (a) – (g) genannten Kündigungsgründen Kenntnis erlangt, wird er dies den Anleihegläubigern ohne schuldhaftes Zögern gemäß § 11 mitteilen. Eine Mitteilung des Treuhänders erfolgt ebenfalls, wenn einer oder mehrere Kündigungsgründe der Anleihegläubiger wieder wegfallen.
- (3) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts geheilt wurde oder dieses nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Treuhänders gemäß vorstehenden Absatz 2 ausgeübt worden ist.
- (4) Die Kündigung der Teilschuldverschreibungen gemäß Abs. 1 („**Kündigungserklärung**“), ist entweder schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 Abs. 3 definiert) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung ein Anleihegläubiger der betreffenden Teilschuldverschreibung ist, persönlich oder per Einschreiben an die Emittentin zu übermitteln. Mit der Kündigung hat der Anleihegläubiger der Emittentin seine aktuelle Bankverbindung mitzuteilen. Die Emittentin wird die Kündigung einschließlich der Bankverbindung des kündigenden Anleihegläubigers unverzüglich an den Treuhänder weiterleiten.
- (5) In den Fällen gemäß Abs. 1 lit. (a) und (d) bis (g) wird eine Kündigungserklärung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in Abs. 1 lit. (b), (c) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Emittentin Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern im Gesamtnennbetrag von mindestens 10 % des zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt Ausstehenden Nennbetrages der Teilschuldverschreibungen eingegangen sind.

§ 9

BEGEBUNG WEITERER TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF, NEGATIVERKLÄRUNG, AUSSCHÜTTUNGSSPERRE

- (1) Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Anleihe 2017/2032 über den Betrag von EUR 10 Mio. aufzustocken. Die Emittentin ist berechtigt, weitere Teilschuldverschreibungen zu begeben.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.
- (3) Die Emittentin verpflichtet sich, solange Teilschuldverschreibungen der Anleihe 2017/2032 ungekündigt ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge zur Erfüllung aller Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gemäß der vorstehenden §§ 2, 3, 4 gezahlt wurden,
- (a) keine Grundpfandrechte, Pfandrechte oder sonstige dingliche Sicherungsrechte (jedes solches Sicherungsrecht ein („**Weiteres Sicherungsrecht**“)) in Bezug auf ihr gesamtes Vermögen oder Teile davon als Sicherheit für gegenwärtige oder zukünftige Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachfolgend definiert) und auch keine Garantie oder Freistellung bezüglich einer Kapitalmarktverbindlichkeit gewähren oder bestehen lassen,
- (b) sicherzustellen, dass keine Wesentliche Tochtergesellschaft (wie nachfolgend definiert) ein weiteres Sicherungsrecht an ihrem gesamten Vermögen oder Teilen davon als Sicherheit für gegenwärtige oder zukünftige Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachfolgend definiert) und auch keine Garantie oder Freistellung bezüglich einer Kapitalmarktverbindlichkeit gewährt oder bestehen lässt,

ohne gleichzeitig für alle unter der Anleihe 2017/2032 zahlbaren Beträge dasselbe Weitere Sicherungsrecht zu bestellen oder für alle unter der Anleihe 2017/2032 zahlbaren Beträge solch ein anderes Sicherungsrecht zu bestellen, das von einer unabhängigen, national anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird („**Negativklärung**“).

Die Verpflichtung nach diesem Absatz 3 besteht jedoch nicht für solche Sicherungsrechte, (i) die gesetzlich vorgeschrieben sind oder (ii) die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden oder (iii) die eine Kapitalmarktverbindlichkeit besichern, die eine Verpflichtung der Emittentin infolge einer zukünftigen Akquisition wird, sofern diese Kapitalmarktverbindlichkeit nicht im Hinblick auf diese zukünftige Akquisition begründet wurde, oder (iv) die für eine Kapitalmarktverbindlichkeit bestellt wurde, aufgrund derer die Forderungen nach §§ 2, 3, 4 der Anleihegläubiger auf Zins- und Rückzahlung der Anleihe erfüllt werden.

Ein nach diesem Absatz 3 zu leistendes Sicherungsrecht kann auch zu Gunsten der Person eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

Für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit in Form von oder verbrieft durch Anleihen, Teilschuldverschreibungen oder andere Wertpapiere, die gegenwärtig an einer Wertpapierbörse, einem Over-the-Counter- oder einem anderen Wertpapiermarkt notiert sind, zugelassen sind oder gehandelt werden oder jeweils

werden können sowie Schuldscheindarlehen nach deutschem Recht (d.h. Darlehen, über die ein Schuldschein oder eine Schuldurkunde ausgestellt wurde oder die in dem Darlehensvertrag als Schuldscheindarlehen, Schuldschein oder Schuldurkunde bezeichnet werden).

„**Wesentliche Tochtergesellschaft**“ bezeichnet jede nach den auf die Emittentin jeweils im letzten Konzern(zwischen)abschluss angewendeten Rechnungslegungsstandards konsolidierte Tochtergesellschaft der Emittentin, (i) deren Nettoumsatz bzw. Bilanzsumme gemäß ihrem letzten Einzelabschluss (bzw. wenn die betreffende Tochtergesellschaft selbst Konzernabschlüsse aufstellt, deren Konzernumsatz bzw. Konzernbilanzsumme gemäß ihrem letzten geprüften Konzernabschluss, der für die Aufstellung des letzten geprüften Konzernabschlusses der Emittentin verwendet wurde) mindestens 5 % des gesamten Konzernumsatzes bzw. mindestens 5 % der gesamten Konzernbilanzsumme der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaft betragen hat und (ii) deren Anteile direkt oder indirekt mehrheitlich der Emittentin gehören.

- (4) Die Emittentin verpflichtet sich während der Laufzeit der Anleihe bzw. bis zu einem möglichen vorzeitigen Rückerwerb der Teilschuldverschreibungen aus dem jeweiligen Jahresüberschuss gemäß § 275 Abs. 2 HGB keine Dividende an ihre Gesellschafter auszuzahlen, die 5% des Eigenkapitals übersteigt, das in der Bilanz des Jahresabschlusses ausgewiesen ist, welcher der Dividendenentscheidung zugrunde gelegt wird, wenn sie nicht in gleicher Höhe ihre Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB dotiert („**Ausschüttungssperre**“).

§ 10

BESCHLÜSSE DER ANLEIHEGLÄUBIGER – ÄNDERUNGEN DER ANLEIHEBEDINGUNGEN

- (1) Die Anleihegläubiger können nach §§ 5 ff. des Schuldverschreibungsgesetzes durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen durch die Emittentin zustimmen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.
- (2) Die Anleihegläubiger beschließen mit einer Mehrheit von mindestens 75 % (Qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte wesentliche Änderungen der Anleihebedingungen, insbesondere die Zustimmung zu in § 5 Abs. 3 des Schuldverschreibungsgesetzes aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit (Einfache Mehrheit). Jeder Schuldverschreibungsgläubiger nimmt an der Abstimmung nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteiles seiner Berechtigung an den ausstehenden Teilschuldverschreibungen teil. Jede Änderung der Anleihebedingungen bedarf der Zustimmung der Emittentin.
- (3) Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung gemäß nachstehendem lit. (a) oder im Wege der

Abstimmung ohne Versammlung gemäß nachstehendem lit. (b) getroffen:

- (a) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. des Schuldverschreibungsgesetzes getroffen. Anleihegläubiger, deren Teilschuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Teilschuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 des Schuldverschreibungsgesetzes verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden den Anleihegläubigern in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben.
- (b) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 des Schuldverschreibungsgesetzes getroffen. Anleihegläubiger, deren Teilschuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Teilschuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 des Schuldverschreibungsgesetzes verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden den Anleihegläubigern die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben.
- (4) Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen, wobei der Tag des Eingangs der Anmeldung mitzurechnen ist. Zusammen mit der Anmeldung müssen Anleihegläubiger den Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung und der Abstimmung durch eine besondere Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 Abs. 3 definiert) in Textform und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank erbringen, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Teilschuldverschreibungen für den Zeitraum vom Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragen werden können.

§ 11 MITTEILUNGEN

- (1) Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Emittentin erfolgen, soweit gesetzlich nichts anders vorgeschrieben, durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin und durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger, die Veröffentlichung im Bundesanzeiger ist immer als ausreichend anzusehen. Jede Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der

Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

- (2) Mitteilungen, die der Treuhänder gemäß diesen Anleihebedingungen oder gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrages an die Anleihegläubiger zu richten hat, hat dieser durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger / Rubrik Kapitalmarktinformationen zu erledigen.
- (3) Mitteilungen, die von einem Anleihegläubiger gemacht werden, müssen (i) schriftlich erfolgen und (ii) zusammen mit der oder den betreffenden Teilschuldverschreibung(en) oder zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 Abs. 3 definiert) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Mitteilende zum Zeitpunkt der Mitteilung ein Anleihegläubiger der betreffenden Teilschuldverschreibung ist, persönlich oder per Einschreiben an die Emittentin geleitet werden.

§ 12

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ist Aschaffenburg.
- (3) Jeder Anleihegläubiger von Teilschuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Teilschuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: Er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Teilschuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „Depotbank“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Teilschuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Systems der Clearstream. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Teilschuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.
- (4) Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen

sind dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahekommen, wie rechtlich möglich. Entsprechendes gilt für ergänzungsbedürftige Lücken.

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.
